

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2764/93 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1993

zur Feststellung des Überschreitens der gemeinschaftlichen garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollerzeugern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates
vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferege-
lung für Baumwoll-Kleinerzeuger⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2054/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung stellt die Kommission ein Überschreiten der gemeinschaftlichen garantierten Höchstfläche fest und bestimmt die entsprechende Kürzung der Beihilfe. Aufgrund der von den Erzeugermitgliedstaaten erhaltenen Auskünfte stellt sie für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ein Überschreiten der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission vom 18. Juli 1990 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2227/92⁽⁴⁾, festgelegten garantierten Höchstfläche fest. Es sind deshalb das Ausmaß der Überschreitung und, nach der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 vorgesehenen Formel, die sich daraus ergebende Kürzung der in dem genannten Wirtschaftsjahr zu gewährenden Beihilfe festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 genannte gemeinschaftliche garantierte Baumwollhöchstfläche um 93 195 ha überschritten.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 gekürzte Beihilfe auf 109,89 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 94.